

## POSITIONSPAPIER

---

# Stellungnahme für die Projektgruppe „Kultur, Medien und Öffentlichkeit“

Expertengespräch am 5. November 2012

---

16. November 2012

---

H:\WORD\USER11\_(DB)\Stellungnahme PG Medien\_Internetenquete\_16 11 12.docx

### A. Zusammenfassende Vorbemerkung

Aus Sicht des VPRT sind derzeit die vier folgenden Handlungsprämissen von besonderer und dringender Relevanz:

1. *Die Konvergenz ist Realität und gebietet Handeln.*
2. *Die Vielfaltregulierung muss neu ausgerichtet werden.*
3. *Die Regulierungsbereiche von Bund- und Länderebene sind enger zu verzahnen.*
4. *Die für den Rundfunk bestehende Überregulierung muss abgebaut werden.*

#### 1. Die Konvergenz ist inzwischen Realität geworden und gebietet Handeln.

Die Medienpolitik muss angesichts der konvergenten technischen Entwicklung auch einen **konvergenten Regulierungsrahmen** entwickeln. Dies schließt die Debatte zur künftigen Rolle des verfassungsrechtlich geschützten Rundfunks und seiner regulatorischen Behandlung ein.

Handlungsbedarf besteht für das Phänomen „**Connected TV**“ genauso wie für das **Medienkonzentrationsrecht**. Es kommen neue Plattformen wie Suchmaschinen und Endgerätehersteller hinzu, die den Zugang zu Medien kontrollieren und einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Meinungsbildung haben können. Letztlich bewegt man sich in **zwei unterschiedlichen Regulierungswelten**.

Es ist eine **neue Medienordnung** erforderlich, die ein „**Level Playing Field**“ schafft oder zumindest die **Rechte und Pflichten** der Rundfunkveranstalter mit denen aller anderen Marktteilnehmer zum **Ausgleich** bringt.



Zu diskutieren sind auch die Anforderungen des **Zulassungsregimes** im Rundfunk. So wurde im Bereich von Internetradios bereits von einer Zulassungspflicht abgesehen und eine Anzeige des Dienstes für ausreichend erachtet.

## **2. Die Vielfaltregulierung muss neu ausgerichtet werden.**

Die Verwaltung von Engpässen war die Herausforderung von gestern. Die Plattformregulierung und das Instrumentarium der Vielfaltsicherung müssen jetzt an die digitalen Realitäten angepasst werden.

Hierzu gehört zum einen eine **Überarbeitung der Regelungen zur Auffindbarkeit und zum diskriminierungsfreien Zugang zu Plattformen** – unter **Erweiterung des Plattformbegriffs**, zum anderen eine **crossmedialere Ausgestaltung des Medienkonzentrationsrechts**.

Darüber hinaus lauern noch andere Gefahren, die eine gewisse „Trittbrettfahrer-Mentalität“ erkennen lassen. So besteht eine Gefährdung für die **Integrität des Programmsignals**, wenn sog. Widgets und Overlays von Drittanbietern ohne Kontrolle der Sender deren Inhalte überblenden.

Zudem sei auf die derzeitige Debatte um **Netzneutralität** und die mögliche **Einführung von Dienstklassen** verwiesen, die ebenfalls eine künftige Gefahr für den Zugang des Rundfunks bedeuten kann.

## **3. Die Regulierungsbereiche von Bund- und Länderebene sind enger zu verzahnen**

Weitere **Schnittstellen zum Rundfunkrecht** ergeben sich neben dem **TK-Recht** auf dem **Gebiet des Urheber- und Kartellrechts**. Die Politik fordert zwar neue legale Geschäftsmodelle, aber die vom BKartA vorgenommene Marktbetrachtung im Kartellrecht verhindert Pläne für senderübergreifende, einheitliche Abruf-Plattformen wie z. B. im Fall „Amazonas“. Damit geht auch eine Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb einher.

Es besteht auch die Notwendigkeit, die **Länder- und Bundesgesetzgebung sowie die entsprechenden Zuständigkeiten besser zu verzahnen und aufeinander abzustimmen**.

## **4. Die für den Rundfunk bestehende Überregulierung muss abgebaut werden.**

Das Medienrecht muss unter Berücksichtigung des **Abbaus von Überregulierung** moderner ausgestaltet werden.

In diese Überlegungen sind auch eine **Flexibilisierung der quantitativen Werbebestimmungen**, die **Verhinderung neuer Werbeverbote** und eine **Stärkung der Selbstregulierung** etwa im Datenschutz oder in der Werbung einzubeziehen.

## B. Im Einzelnen

### I. Neue Medienregulierung/Level Playing Field

- Angesichts der Etablierung von z. B. Connected TV wird deutlich, dass der derzeitige Regulierungsrahmen nicht mehr zeitgemäß ist. Inhalte, die einer unterschiedlichen Regulierungsdichte unterliegen, konkurrieren zunehmend auf demselben Bildschirm. Daher müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen untersucht und entsprechend angepasst werden.
- Entweder muss die Schaffung eines Level-Playing-Fields vorangetrieben und der private Rundfunk in die Lage versetzt werden, sich im Wettbewerb mit anderen Anbietern im Markt unter gleichen regulatorischen Voraussetzungen zu behaupten.
- Oder es gilt, das regulatorische Rechte-Pflichten-Verhältnis (wieder) zu einem fairen Ausgleich (Stichwort: Plattform-, Anreizregulierung) zu bringen und dem Rundfunk Zugang und Auffindbarkeit zu sichern.
- Konkrete Vorschläge:

#### Flexibilisierung / Lockerung der quantitativen Werbevorgaben

- Werbezeitbeschränkung von 12-Minute pro Stunde auf 20% pro Tag
- Nur anteilige Anrechnung der Split-Screen-Werbung auf die Werbezeit
- Keine Beschränkung für Single-Spots

#### Zugangssicherungen zu Infrastrukturen, Plattformen und Portalen

- Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs für Sendeunternehmen (z.B. Debatte zur Netzneutralität), um dem Auftrag zur Meinungsbildung nachkommen zu können
- Sicherstellung der Auffindbarkeit, dass die Inhalte in der Flut unterschiedlicher Medienangebote gefunden werden können (Stichwort: „Must-be-Found“)

#### Verbesserter Inhalterschutz / Schutz der Signalintegrität

- Schutz der Signalintegrität z. B. im Falle von Widgets und Overlays von Drittanbietern, die die Reichweite der Programme ausnutzen
- Gewährleistung der Kontrolle über Weiterverbreitung der Signale

- Verbesserte Maßnahmen zum Schutz von urheberrechtlich geschützten Inhalten, denn über internetfähige TV-Geräte können illegal im Internet verbreitete Inhalte bequem über den Fernsehbildschirm konsumiert werden – und verschärfen damit das Problem der mangelnden Rechtsdurchsetzung im Online-Bereich

## II. **Verhältnis Bund-/Länderrecht**

- Verbesserungsbedarf hat sich v. a. zuletzt in den Bereichen TK-, Urheber-Medienkonzentrations- und Kartellrecht gezeigt.
- Es sollte in jedem Fall eine institutionalisiertere Form der Zusammenarbeit von Bund und Ländern unter Einbeziehung der Betroffenen (u.a. Rundfunk) geben, um die existierenden Konvergenzthemen übergreifend zu diskutieren.
- Zudem sollten Überlegungen angestrengt werden, Schnittstellenbereiche in einer übergeordneten Mediengesetzgebung zu regeln. Hier bestehen mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Kompetenzvorgaben derzeit besondere Herausforderungen.

## III. **Plattformregulierung**

- Die Zusammenführung von Rundfunk- und Internettechnologien stellt einen Einschnitt bei der Geräteentwicklung dar und wirkt sich auch auf die Abbildung der Rundfunkangebote aus. Mit der zunehmenden Verbreitung von EPGs und Navigatoren sowie von App-Portalen über alle Plattformen, durch die auch Rundfunkangebote zugänglich gemacht werden, steigt das Potenzial für neue Gatekeeper und Bottlenecks, die den diskriminierungsfreien Zugang von Rundfunkangeboten gefährden können. Dies gilt im Besonderen für die vertikale Integration, also z.B. die Bevorzugung eigener Inhalte durch Plattformanbieter und Netzbetreiber.
- Navigation und Auffindbarkeit auf digitalen Plattformen sollten künftig stärker Gegenstand der Vielfaltsregulierung der Landesmedienanstalten sein und damit neben die Belegungsregeln in kapazitätsknappen Netzen treten.
- Der VPRT hält eine Evaluation der Erweiterung des Plattformbegriffs für den richtigen Ansatz, da ansonsten vergleichbare Fallkonstellationen, bei denen es primär um die Bündelung oder den Zugang zu Rundfunkangeboten geht, durch die bisherigen Regelungen nicht ausreichend erfasst werden könnten. Dies betrifft insbesondere neue Entwicklungen im Bereich der hybriden

Endgeräte und Dienste, die ein ähnliches Gefährdungspotenzial aufweisen (Set Top Boxen, Flachbildschirme, Google TV, Apple TV etc.).

- Die im Wesentlichen gegen eine solche Erweiterung eingewandten Argumente
  - einer möglichen Beeinträchtigung des EU-weiten Binnenmarktes durch technische Vorgaben sowie
  - des nicht möglichen Zugriffs insbesondere auf außereuropäische Geräte

greifen aus Sicht des VPRT nicht, da die meisten Endgerätehersteller eine deutsche Niederlassung haben, von der aus die Programmierung der Software gesteuert bzw. vorgenommen wird. Die Navigationseigenschaften sowie die Anordnung und Listung der Angebote weisen meist nationale Bezüge auf und werden daher auch aus dem betroffenen Markt gesteuert. Um ein Level Playing Field in der Regulierung herzustellen, kann der deutsche Regulator daher nicht bestimmte Absender von vornherein ausschließen.

- Auch der Hinweis, es bedürfe keiner erweiterten Plattformregulierung, wenn es einen Zugang zum offenen Internet gibt und somit der Nutzer alle Angebote verfügbar hat, vermag nicht zu überzeugen. Es handelt sich zumindest derzeit noch um unterschiedliche Angebotswelten. Der Rundfunk kann insoweit nicht von neuen Formen des Zugangs z. B. über App-Portale ausgeschlossen, diskriminiert oder auf bestehende lineare Angebote verwiesen werden. Nicht alle Rundfunkprogramme sind zudem automatisch linear und in Echtzeit online abrufbar, was u.a. mit Lizenzfragen zusammenhängt.
- Die Ablehnung von zusätzlicher Regulierung wird auch damit begründet, dass ein Wettbewerb der Endgeräte gewollt sei. Sicherlich ist Wettbewerb zu begrüßen. Angesichts der Preisstruktur von z.B. Smart TVs (über 1000 EUR) besteht jedoch kein wirklicher Wettbewerb bei der Navigation oder Programmführung – z.B. auf Software oder Middleware-Ebene. Der Verbraucher sollte vor dem Hintergrund der noch am meisten dem Rundfunk zugeschriebenen Meinungsbildungsfunktion einen möglichst breiten Zugang zu den entsprechenden Angeboten vorfinden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Verbraucher sein Endgerät nach dem EPG oder dem App-Portal auswählt. Im Unterschied zum Markt der analogen Programmzeitschriften besteht ein Wettbewerb auf digitalen Endgeräten bislang nicht. Ob Hersteller von Endgeräten an einem solchen Wettbewerb auf ihrem jeweiligen Endgerät Interesse haben werden, bleibt abzuwarten.
- Zugangsoffenheit und Chancengleichheit von Navigatoren und elektronischen Programmführern sowie die Darstellung bei Apps, wenn über diese auch Rundfunkinhalte erreichbar sind, sind von besonderer Bedeutung. In

der Vergangenheit waren die Mitglieder des VPRT bereits mit Änderungen von Listungen in Navigatoren durch den Plattform- oder Kabelnetzbetreiber ohne Transparenz und Rücksprache konfrontiert (z. B. Umsortierung, Herunterlisten, Darstellung nach den auseinandergeschalteten Regionalprogrammen der Dritten ARD-Programmen).

Der VPRT plädiert daher dafür,

- Anzeige- und Informationspflichten für Plattformbetreiber bei Änderungen der Listung zu erweitern,
- einen Beschwerdemechanismus für betroffene Veranstalter einzuführen sowie
- transparente Listungskriterien (u. a. auch keine besondere Hervorhebung eigener Programmangebote des Netzbetreibers/Geräteherstellers), ein Mehrlistenprinzips (Alphabet, Marktanteil, Genres etc.) und einen eigenen Menü-Punkt „Radio“ vorzusehen.

#### **IV. Medienkonzentrationsrecht/Kartellrecht**

##### **(1) Medienkonzentrationsrecht:**

- Nach wie vor gelangen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass TV das Leitmedium ist und bleiben wird. Fernsehen gilt nach wie vor als das wichtigste Medium für die Informations- und Meinungsbildung. Das lineare Fernsehen vernetzt sich aber selbst immer stärker mit dem Internet. Auch Angebote, die dem Fernsehen in seiner Aktualität und Breitenwirkung in nichts nachstehen, nehmen zu.
- Es kommen neue Player hinzu: zum Einen neue Plattformen (Suchmaschinen, Endgerätehersteller), zum Anderen die Nutzer (Möglichkeiten der zeitunabhängigen Nutzung, der Partizipation und Interaktion)
- Das crossmediale Rechenmodell der KEK, das vereinfacht gesprochen Aktivitäten auf anderen Märkten in Aktivitäten auf dem bundesweiten Fernsehmarkt umrechnet, ist den gesetzlichen Vorgaben geschuldet, führt aber in der konkreten Umsetzung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei den Unternehmen. Genau genommen wird die Tätigkeit im Fernsehmarkt heute schon auf 100 % angesetzt, weitere Märkte werden darauf addiert, ohne dass sich die Grundgesamtheit ändert.
- Eine Unterscheidung in verschiedene Märkte ist nur sinnvoll, wenn ihr Einfluss auf die Meinungsbildung nicht pauschal festgestellt wird und hieran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Es muss vorher untersucht

werden, welche Bedeutung diese Märkte für die Berechnung der Meinungsmacht haben.

- Derzeit wären Facebook und Google von der Medienkonzentrationskontrolle des RStV allenfalls als verwandter relevanter Markt erfasst, da als Einstiegsmarkt für die medienkonzentrationsrechtliche Prüfung weiterhin das Fernsehen herangezogen wird.
- Der Rundfunk (konkret: Fernsehen) als maßgebliches Medium für die Meinungsbildung darf jedoch nicht perspektivisch benachteiligt werden, wenn etwa andere publizistisch relevante Unternehmen ungehindert fusionieren könnten. Medienunternehmen aus dem Bereich des Rundfunks hätten im publizistischen und ökonomischen Wettbewerb das Nachsehen.
- Es stellt sich daher die Frage, wie man mit elektronischen Kommunikationsdiensten umgeht, die Zugriff auf fremde Inhalte gewähren bzw. weitervermitteln (z. B. Google/Suchmaschinen, Youtube, Wikipedia/nutzergenerierte Inhalte, Social Media-Portale). Diese werden dauerhaft bei einer Betrachtung zur Meinungsvielfalt nicht außen vor bleiben können.
- Es ist daher grundsätzlich festzustellen, dass Plattformanbieter, die den Zugang zu Medien kontrollieren, elektronische Programmführer und Suchmaschinenanbieter einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Meinungsbildung haben können.
- Damit stellt sich nicht mehr nur die Frage nach der Sicherung des diskriminierungsfreien Zugangs über die rundfunk- und telekommunikationsrechtliche Zugangsregulierung, sondern auch nach einer medienkonzentrationsrechtlichen Berücksichtigung.

Der VPRT fordert daher:

- Abkehr vom Fernsehkonzentrationsrecht hin zu einem Medienkonzentrationsrecht und einer Ausrichtung am gesamten Medienmarkt
- Unterscheidung in verschiedene Märkte und Untersuchung von deren Bedeutung für die Meinungsmacht. Das crossmediale Rechenmodell der KEK, das Aktivitäten auf anderen Märkten in Aktivitäten auf dem bundesweiten TV-Markt umgerechnet hat, führt zu Rechtsunsicherheiten bei den Unternehmen.
- Klare Aufgreifschwelle für die KEK (keine Prüfung unabhängig vom Erreichen bestimmter Zuschaueranteile im Fernsehen)

- Differenzierung nach Inhalten im Rundfunk und im Internet (Unterhaltung weniger meinungsbildend als Nachrichten)
- Differenzierung nach Einfluss auf die Programmgestaltung bei Beteiligungen (keine volle Zurechnung von Programmen und Zuschauermarktanteilen, wenn das beteiligte Unternehmen entweder keine oder nur eingeschränkte Einflussmöglichkeit auf das Programm hat)
- Bei Weiterverbreitung von Inhalten durch Dritte konzentrationsmindernde Auswirkung, da die Auswahl von Netz- und Plattformbetreibern Einfluss auf die Meinungsbildung haben kann
- Ein vielfältigeres Instrumentarium für die KEK, um verhältnismäßigere Entscheidungen treffen zu können

## **(2) Kartellrecht:**

- Die Entwicklungen des privaten Rundfunks werden immer häufiger auch von Entscheidungen des Bundeskartellamtes (BKartA) maßgeblich geprägt.
- Der VPRT hat sich stets dafür ausgesprochen, dass dem Wandel im gesamten Medienmarkt und den zunehmend globalisierten Wettbewerbsbedingungen Rechnung zu tragen ist.
- Jüngste Entscheidungen (z.B. zu „Amazonas“) erschweren aus Sicht des VPRT die Entwicklungsperspektiven deutscher Unternehmen, da eine Marktdefinition zugrunde gelegt wird, die nicht mit der realen Wettbewerbssituation korrespondiert (Markt für In-Stream-Videowerbung) – Sendeunternehmen konkurrieren aber auch mit internationalen VOD-Anbietern (Apple, Amazon, Google).

## **V. Netzneutralität**

- Die Diskussion über die Finanzierung der Netze bzw. den Fluss der Finanzströme zwischen den Netzbetreibern darf nicht zulasten der privaten Sendeunternehmen gehen. Die privaten Sendeunternehmen tragen mit ihren Investitionen in attraktive und qualitativ hochwertige Inhalte erheblich zur Attraktivität der Infrastrukturen bei. Zudem leisten Inhaltenanbieter bereits heute erhebliche Zahlungen für die Nutzung der Internets (Hosting, Connectivity, CDN).
- Politik und Regulierungsbehörden müssen bereit sein, bei Bedarf regulatorische Instrumente konsequent anzuwenden (Zugangsregelungen, Transpa-

renz, Diskriminierungsfreiheit, Mindestanforderungen an Dienstqualität). Dies schließt auch die Anerkennung der besonderen Rolle des Rundfunks sowie die stärkere Berücksichtigung der medienrechtlichen Aspekte ein. Der private Rundfunk muss seinem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Meinungsbildung uneingeschränkt nachkommen können.

- Aus Sicht des VPRT bestehen begründete Zweifel daran, dass derzeit Kapazitätsengpässe im Internet bestehen bzw. die Kapazitäten künftig nicht mehr bedarfsgerecht ausgebaut werden können (u.a. Flatratemodelle). Da Kapazitätsengpässe jedoch ein gängiges Argument für die Notwendigkeit von Traffic-Management-Maßnahmen sind, muss zunächst der Nachweis über das tatsächliche Auftreten von Engpässen erbracht werden.
- Als problematisch erachtet der VPRT insbesondere, dass durch die Möglichkeit der Managed Services eine Mangelverwaltung attraktiver werden könnte, als der Kapazitätsausbau bzw. Anreize für eine (künstliche) Verknappung des offenen Best-Effort-Internets (Internet Access Services) zugunsten der für die Netzbetreiber wirtschaftlich attraktiveren Managed Services erfolgt. Es muss sichergestellt werden, dass ein am Bedarf orientierter Kapazitätsausbau für ein offenes und neutrales Netz stattfindet.
- Aus Sicht des VPRT gingen mit der Einführung von Dienstklassen erhebliche Gefahren für die Offenheit des Netzes einher (Erhöhung des Diskriminierungspotentials, Pay-for-Priority und Entstehung eines Zwei-Klassen-Internets). Bisher bleibt die konkrete Ausgestaltung solcher Dienstklassen darüber hinaus ungeklärt, wodurch die Auswirkungen kaum abschätzbar sind.
- In einem offenen und neutralen Netz sollten alle Inhalte und Dienste in der gleichen Art und Weise (application-agnostic) behandelt werden. Dies ist insbesondere mit Blick auf vertikal integrierte Anbieter von Bedeutung, da hier ein erhöhtes Diskriminierungspotential durch das Blockieren oder Verlangsamten der Inhalte und Dienste des Wettbewerbers besteht. Hier sind Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, welche die konsequente Durchsetzung der bestehenden wettbewerbsrechtlichen Regelungen ermöglichen (z.B. erhöhte Transparenz).
- Traffic Management Maßnahmen müssen für Endverbraucher, Inhalte- und Diensteanbieter sowie die entsprechenden Regulierungsbehörden transparent sein. Andernfalls erhöht sich die Diskriminierungsgefahr durch den entsprechenden ISP.
- Ein Großteil des Internetverkehrs wird durch illegale Angebote verursacht. Die Netzbetreiber müssen sich ihrer Verantwortung dafür stellen, dass über

ihre Infrastrukturen Geschäftsmodelle ermöglicht werden, die auf illegalen Download- und Streamingangeboten beruhen und die nicht nur kapazitätsintensiv sind, sondern auch die Investitionen der Kreativindustrie in innovative und hochwertige Inhalte behindern.

- Die derzeit vorgesehene Verordnungsermächtigung im TKG, gerichtet an die Bundesregierung, wird derzeit offenbar nicht vorangetrieben; aus Sicht des VPRT muss dies aber geschehen, bevor konkrete (nicht rückholbare) Fakten geschaffen werden.
- Das aktuelle Beispiel der Kooperation eines Netzbetreibers mit einem bestimmten Musikstreaming-Dienst (Nichtanrechnung der Nutzung dieses Dienstes auf die über eine Flatrate maximal zu nutzende Datenmenge) zeigt, wie schnell sich Modelle etablieren können, die einzelne Angebote bevorzugen.

#### **VI. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: hier: Verweildauer Telemedien**

- Der VPRT spricht sich gegen eine Verlängerung der siebentägigen Verweildauer aus und plädiert für eine genauere Analyse.
- Der 7 Tage-Abruf im Zusammenspiel mit den Telemedien- bzw. Verweildauerkonzepten der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist nicht der Regelfall. Die Anstalten haben eine Vielzahl entsprechender Ausnahmen zur Abrufbarkeit in den Mediatheken definiert, s. dazu ein Bsp. der ARD:
  - Magazine, Dokumentationen und Reportagen bis zu zwölf Monate
  - Mehrteiler, Fernsehfilme und Spielfilme, die nicht angekauft werden, bis zu drei Monate
  - Serien mit feststehendem Ende und Reihen bis zu sechs Monate nach Ausstrahlung der letzten Folge
  - Serien ohne feststehendes Ende bis zu drei Monate nach Ausstrahlung der jeweiligen Folge
  - Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte zu Programm- und Themenschwerpunkten sowie zu jährlich wiederkehrenden Ereignissen bis zu zwölf Monate
  - ausgewählte Unterhaltungssendungen (z. B. Kabarett), Interview- und Talkformate sowie Sendungsbeiträge zu ausgewählten Themen bis zu zwölf Monate
  - Sendungen und Sendungsbeiträge aus dem Bereich Bildung und andere audiovisuelle Bildungsinhalte bis zu fünf Jahre
  - vorhandene Sendungen, Sendungsbeiträge und andere audiovisuelle Inhalte können wieder in die Mediatheken eingestellt werden, wenn es in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Berichterstattung bzw. der Wiederholung im linearen Programm dafür einen redaktionellen Bedarf gibt

- Der unlängst vom Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages veröffentlichte Bericht lässt die Erweiterung der Verweildauerfristen unerwähnt und geht von Mutmaßungen aus, die einer weitergehenden Untersuchung bedürfen.
- Der RStV-Geber hat sowohl im Interesse der Gebührenzahler als auch zum Schutz der Wettbewerber die Verweildauern<sup>1</sup> wie z. B. bei Produktionen oder Sport u. a. unter Verweis auf die entstehenden Rechtenkosten begrenzt sowie eine Negativliste unzulässiger Telemedien vorgesehen. Inhaltlich ist der damals lange verhandelte Kompromiss nach wie vor erforderlich, da der Online-Auftrag nicht präzise formuliert ist. Die Länder haben daher Maßnahmen getroffen, um einen faireren Wettbewerb im Netz zu ermöglichen, der nicht durch Gebühren verzerrt wird.
- Zahlreiche Sendungen werden auf den Dritten Programmen oder Digitalkanälen wiederholt. Hieran knüpft der Beginn „neuer“ Verweildauern. Darüber hinaus sind zeitlich unbefristete Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten möglich.

---

<sup>1</sup> S. Begründung des 12. RÄndStV zu § 11 d) Abs. 2 RStV